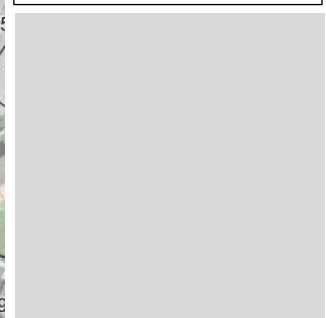
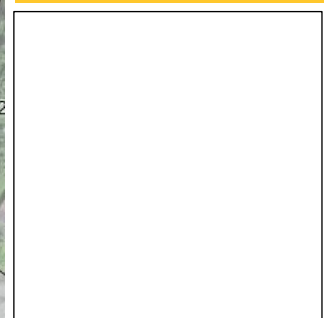
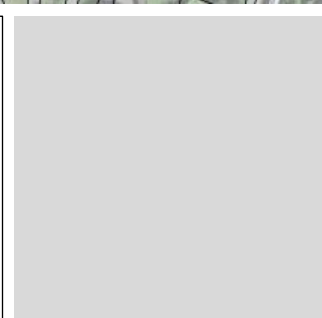
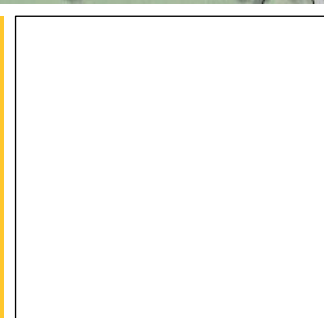


Überprüfung Gewässerraum Degenbalmbach

Detailabklärungen und Interessensabwägung



416-09
19. Dezember 2023
ergänzt 10. Januar 2024



R+K
Die Raumplaner.

Impressum

| | | | |
|----------------------------|---|--|---|
| Auftrag | Überprüfung Gewässerraum Degenbalmbach, Morschach | | |
| Auftraggeber | Gemeinderat der Gemeinde Morschach Schulstrasse 6 6443 Morschach | | |
| Auftragnehmer | R+K Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15 | R+K Büro für Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80 | R+K Büro für Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27 |
| Bearbeitung | Ivo Kuster, Jakob Müller, Arnold Dettling | | |
| Titelbild | Gewässernetz, Liegenschaften und Luftbild, www.map.geo.sz.ch | | |
| Qualitätsmanagement | SQS ISO 9001 | | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Einleitung | 4 |
| 1.1 Ausgangslage | 4 |
| 2. Abschnittsweise Prüfung Gewässerraum | 8 |
| 2.1 Interessensabwägung | 8 |
| 2.1.1 Abschnitte Degenbalmbach | 8 |
| 2.1.2 Quelle Degenbalmbach, Reservoirüberlauf | 9 |
| 2.1.3 Abschnitt 1 | 11 |
| 2.1.4 Abschnitt 2 | 14 |
| 2.1.5 Abschnitt 3 | 20 |
| 2.1.6 Abschnitt 4 | 24 |
| 2.1.7 Abschnitt 5 | 31 |
| 2.1.8 Abschnitt 6 | 35 |

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Einleitung Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Innerhalb des kantonalen Richtplans wurde diese Aufgabe den Gemeinden delegiert.

Mit RRB 718/2014 vom 1. Juli 2014 wurde das behördenverbindliche Gewässerrauminventar der Gemeinde Morschach erlassen. Die grundeigentümergebundlichen Festlegungen dieser Gewässerräume erfolgen so dann im Nutzungsplanverfahren oder vorgängig im laufenden Baubewilligungsverfahren. Wie nachfolgend aufgeführt, sind solche zukünftigen grundeigentümergebundlichen Gewässerraumfestlegungen bereits im Baugebiet Zingel erfolgt. Für die anderen Gebiete legt dies nun das Nutzungsplanverfahren fest.

Diesen Auftrag erfüllt die Gemeinde Morschach mit der vorliegenden «Teilrevision Nutzungsplanung 2016+».

Die «Teilrevision Nutzungsplanung 2016+» lag vom 30. Oktober 2020 bis zum 30. November 2020 öffentlich auf (Amtsblatt Nr. 44, 30. Oktober 2020, S. 2683 f.).

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für den Gewässerraum Degenbalmbach im Rahmen der zweiten öffentliche Auflage 2024.

Verwaltungsgerichtsentscheide Aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids Nr. III 2022 124 vom 26. Januar 2023 wurde der Gewässerraum des Degenbalmbachs zur Neubeurteilung an die Gemeinde Morschach zurückgewiesen, soweit dies noch nicht im Baubewilligungsverfahren Zingel rechtskräftig und grundeigentümergebundlich erfolgt ist. Das vorliegende Dokument «Überprüfung Gewässerraum Degenbalmbach» prüft die Ausscheidung im Detail und berichtet über die geforderte Interessensabwägung.

Im Rahmen des Baubewilligungsprozesses von Bauten im Gestaltungsplangebiet Zingel wurden mit Verwaltungsgerichtsentscheid VGE III 2018 21 vom 17. Oktober 2018 ebenfalls auch Fragen des Gewässerraumes geklärt. Auf diesen wird in der vorliegenden Interessensabwägung nur untergeordnet hingewiesen, da dieser teilweise durch den VGE vom 26. Januar 2023 abgelöst

wurde. In der von der Gemeinde verlangten Erläuterung des VGE vom 26. Januar 2023 hat das Verwaltungsgericht am 30. Mai 2023 der Gemeinde mitgeteilt, dass der im Baubewilligungsverfahren Zingel, bzw. mit VGE vom 17. Oktober 2018 bestätigte, grundeigentümergebunden festgelegte Gewässerraum vorgehe. Auch hält das kantonale Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» vom 31.03.2023 des Umweltdepartements unter Punkt 2 fest, dass bestehende behördenverbindliche und eigentümergebunden festgelegte Gewässerräume aus vorangehenden Planungen in die Nutzungsplanung übernommen werden.

BLN 1406 des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist massgebend, ob die Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV oder nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bemessen wird. Das Bundesgericht hat mit BGE 148 II 198 Erw. 4 entschieden, dass die Schutzziele des BLN-Objekts 1416, die explizit gewässerbezogenen Schutzziele (Ziff. 3.2, Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8) sowie auch jene, welche auch auf die Gewässer und ihre Uferräume anwendbar sind (z.B. Ziff. 3.6 und Ziff. 3.10), auch auf das Teilgebiet Rigi und somit sinngemäss auch auf das Teilgebiet Urnersee und so auch die Gemeinde Morschach anwendbar sind. Da die Frage nach der Bemessungsweise durch diesen Entscheid in einem ähnlichen Fall im selben BLN-Gebiet geklärt wurde, sowie im VGE III 2022 124 ebenfalls bestätigt wurde, wird beim Degenbalmbach auf die Bemessungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zurückgegriffen.

5.9.1 Die Beschwerde erweist sich somit insoweit als begründet, als der Gewässerraum des im BLN-Objekts Nr. 1606, Teilraum Urnersee, situierten Degenbalmbachs nach den Vorschriften von Art. 41a Abs. 1 GSchV auszuschneiden ist, wobei für dessen Festlegung die natürliche Gerinnesohlenbreite bekannt sein resp. hergeleitet werden muss.

Abb. 1: Auszug VGE III 2022 124 vom 26.01.2023 Erw. 5.9.1

Festzuhalten bleibt zwar einerseits die Spezialsituation des Degenbalmbachs, welcher wie auch das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach Dorf im Gegensatz zu anderen Siedlungsgebieten (Vitznau, Gersau, Beckenried, ...) vollständig im BLN-Objekt liegt und die Frage der Bemessungsweise ohne den BGE vermutlich anders zu beurteilen wäre. Andererseits gilt es darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht mit Entscheid VGE III 2018 21 vom 17.10.2018 insbesondere zum Gewässerraum und dem BLN feststellte, dass keine Gründe für eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums ersichtlich seien und auch keine expliziten Schutzziele für Fliessgewässer innerhalb Teilraum «Urnersee» vorhanden seien (VGE III 2018 21 vom 17.10.2018 Erw.

4.4.2). Insofern bestehen bei der Beurteilung, ob im BLN 1406 explizite Schutzziele für Fliessgewässer vorhanden sind verschiedene Auslegungen.

Auf den Parzellen des Gestaltungsplans Zingel ist gemäss Verwaltungsgericht der Gewässerraum zum westlichen Degenbalm Bach teilweise (ohne Kat. Nr. 829) rechtsgültig und grundeigentümergebunden nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt worden. Dies wird so für diese Parzellen in der Teilrevision übernommen.

Begehung des Degenbalm Bachs Am 11. September sowie am 4. Oktober 2023 wurden Begehungen des Degenbalm Bachs durch Vertreter der Gemeinde Morschach und Vertretern von R+K durchgeführt. Auch die Erkenntnisse, Bemessungen, Gewässeraufnahmen, Kanalfernsehen und Fotoaufnahmen dieser Begehungen sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.

Aktuelle und natürliche Sohlenbreite Massgebend für die Bemessung des Gewässerraums nach GSchV ist die durchschnittliche natürliche Sohlenbreite. Diese geht aus der aktuellen Sohlenbreite und einem Korrekturfaktor hervor. Die aktuelle Sohlenbreite entspricht dem Begriff der Gerinnesohle und umfasst den regelmässig mit Wasser bedeckten Bereich ohne Vegetation. Diese Daten wurden vor Ort am 4. Oktober 2023 durch die Firma R+K erhoben. Da je nach Abschnitt andere Breiten vorliegen, wurden Durchschnittswerte ermittelt. Aufgrund des kantonalen Merkblatts ist eine Vereinheitlichung der Gewässerraumbreiten resp. der natürlichen Sohlenbreiten erwünscht.

Breitenvariabilität Ein Korrekturfaktor führt dabei von der aktuellen Sohlenbreite/Gerinnesohlenbreite zur natürlichen Sohlenbreite. Dieser findet wie folgt statt:

| | | |
|--|--|---|
| Natürlich kein Faktor x 1 |  | Naturnah; unverbauter Gewässer |
| Eingeschränkte Breitenvariabilität Korrekturfaktor x 1.5 |  | Eingeschränkt, wenig beeinträchtigt; teilweise begradigtes, punktuell oder einseitig verbautes Ufer |

Beispiel: 0.50 m aktuelle Sohlenbreite x 1.5 = **0.75 m natürliche Sohlenbreite**

Beispiel: 2.00 m aktuelle Sohlenbreite x 1.5 = **3.00 m natürliche Sohlenbreite**

| | | |
|--|--|--|
| Fehlende Breitenvariabilität Korrekturfaktor x 2 |  | Naturfremd; künstlich, begradigtes bis vollständig verbautes Gewässer, beidseitig verbautes Ufer |
|--|--|--|

Beispiel: 0.50 m aktuelle Sohlenbreite **x 2 = 1.00 m natürliche Sohlenbreite**

Beispiel: 2.00 m aktuelle Sohlenbreite **x 2 = 4.00 m natürliche Sohlenbreite**

Auch Einschränkungen der Breitenvariabilität (naturnah, wenig beeinträchtigt, naturfremd) wurden vor Ort am 4. Oktober 2023 durch R+K erhoben. Die erhobenen Daten gehen den ökomorphologischen Daten des Amts für Gewässer (AfG) vor.

Massgebende Berechnungsgrundlage

Art. 41a Abs. 1 Gewässerschutzverordnung:

Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 – 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

Berechnungsbeispiel (eingeschränkte Breitenvariabilität):

Aktuelle Sohlenbreite (Messung vor Ort): **0.8 m**

Korrekturfaktor (Breitenvariabilität): **1.5**

Natürliche Sohlenbreite: **1.2 m** (= 0.8 m x 1.5)

Berechnungsgrundlage: **Art. 41a Abs. 1 lit. b** (da über 1 m natürliche Sohlenbreite)

Berechnung: 1.2 m x 6 + 5 m = **12.2 m Gewässerraumbreite**

Parzellen Zingel

Auf der Parzelle des Gestaltungsplangebietes Zingel (Kat. Nr. 262) ist der Gewässerraum rechtskräftig und grundeigentümergebunden nach Art 41a Abs. 2 lit. a GSchV festgelegt worden. Dieser wird so in die Nutzungsplanung übernommen.

2. Abschnittsweise Prüfung Gewässerraum

2.1 Interessensabwägung

Im nachfolgenden Kapitel werden die Fliessgewässerabschnitte einzelfallweise einer umfassenden Interessensabwägung (Art. 3 Raumplanungsverordnung) unterzogen. Dabei werden die relevanten Interessen ermittelt, diese bewertet und schlussendlich abgewogen.

2.1.1 Abschnitte Degenalmbach

Der Degenalmbach wird trotz seiner periodischen und natürlichen Trockenlegung als Fliessgewässer bezeichnet. Nur bei Starkniederschlägen und bei Schneeschmelze füllt sich der Rinnenverlauf mit Wasser, welches beim Retentionsbecken auf Parzelle 333 (Abschnitt 6) versickert. Bei der Begehung vom 11. September 2023 sowie auch am 4. Oktober 2023 führte der Degenalmbach nur Wasser aus dem Überlauf der privaten Quellen / Reservoirs. Entgegen dem Verlauf des Gewässernetzes sowie auch des Datensatzes «Ökomorphologie» des AfG verläuft die Linienführung des Degenalmbachs an einzelnen Stellen unterschiedlich.

- 1 Eindolung
- 2 Offene Führung
- 3 Eindolung
- 4 Offene Führung
- 5 Eindolung
- 6 Retentionsbecken offen

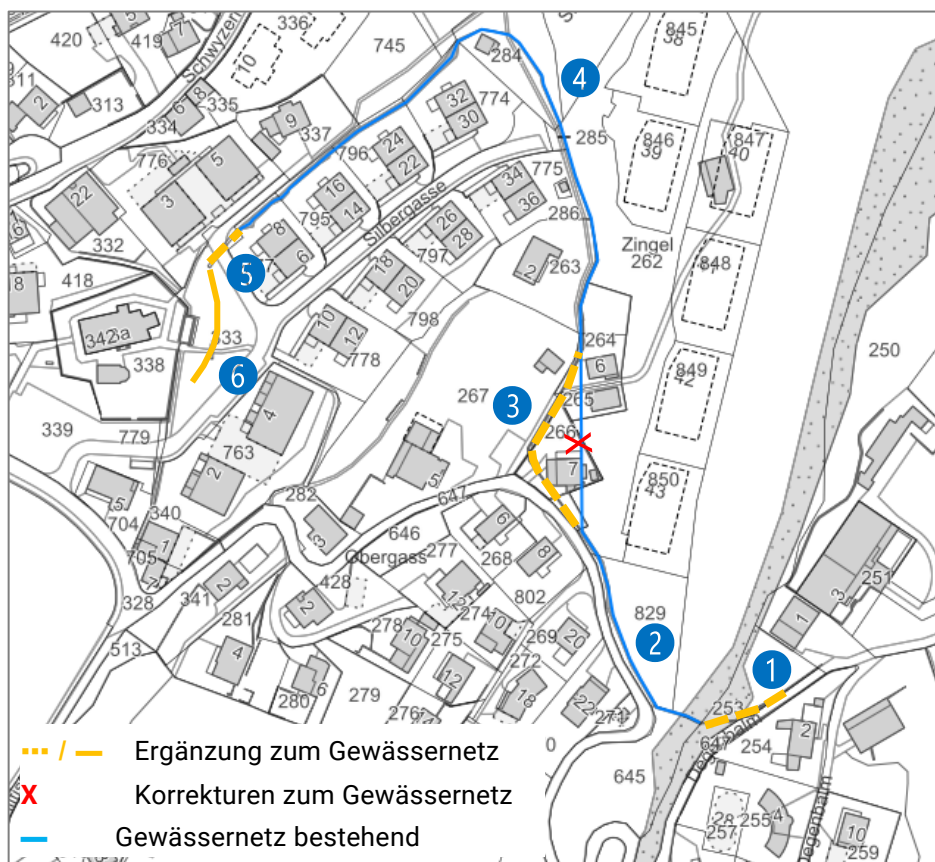


Abb. 2: Abschnitte Degenalmbach auf Grundlage Gewässernetz (AfG), www.map.geo.sz.ch, Aufruf am 23.03.23

2.1.2 Quelle Degenalmbach, Reservoirüberlauf

Gemäss Generellem Entwässerungsplan sowie der Gewässerschutzkarte des AfU liegt nördlich der Parzelle 644 eine gefasste Quelle, welche aufgrund einer fehlenden Schutzzone nur privat genutzt wird. Hier läuft das Wasser in ein kleines Biotop (Flesch) und von dort aus unterirdisch weiter in Richtung des Abschnitts 1. Das aus dem Gebiet Boden zufließende Meteorwasser wird in einer Leitung gefasst und direkt in die aus dem Flesch führende Leitung entwässert. Ein weiterer Zufluss ist der Überlauf der nicht mehr genutzten Quelle der ehemaligen Dorfgemeinschaft. Im Hochwasserfall und bei der Schneeschmelze fliesst das aus den vielen Runsen aus dem Chilen-, Bödmerern und Wissenfluewald stammende Wasser als Wiesenwasser Richtung Degenalmbach zu.

Unterhalb der Degenalbmflue wird dem Degenalmbach der Überlauf von zwei Reservoirs zugeleitet. Dieses ist in einem PVC-Rohr gefasst.

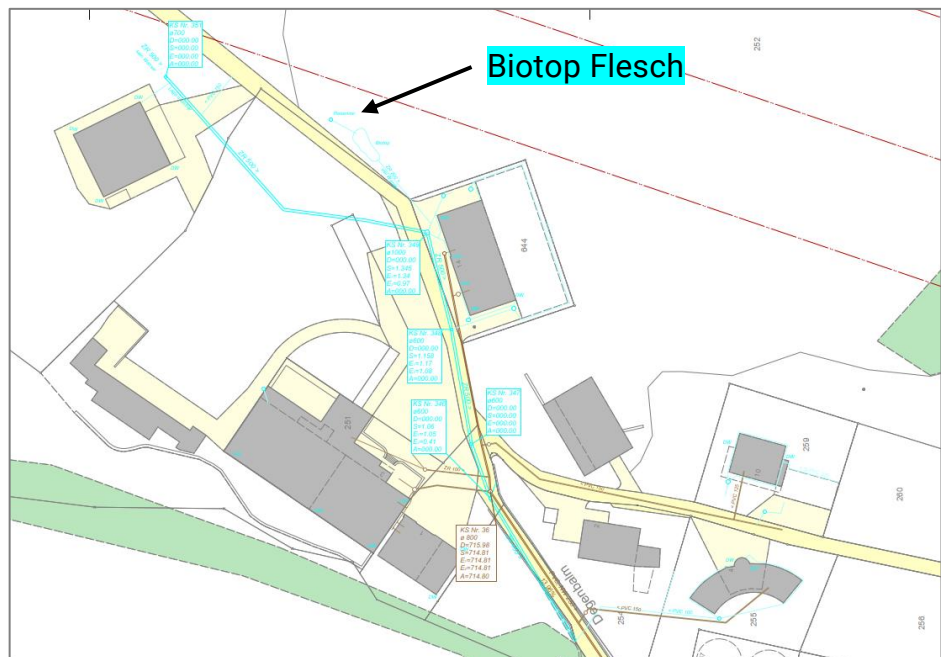


Abb. 3: Genereller Entwässerungsplan (GEP), 18.12.2015

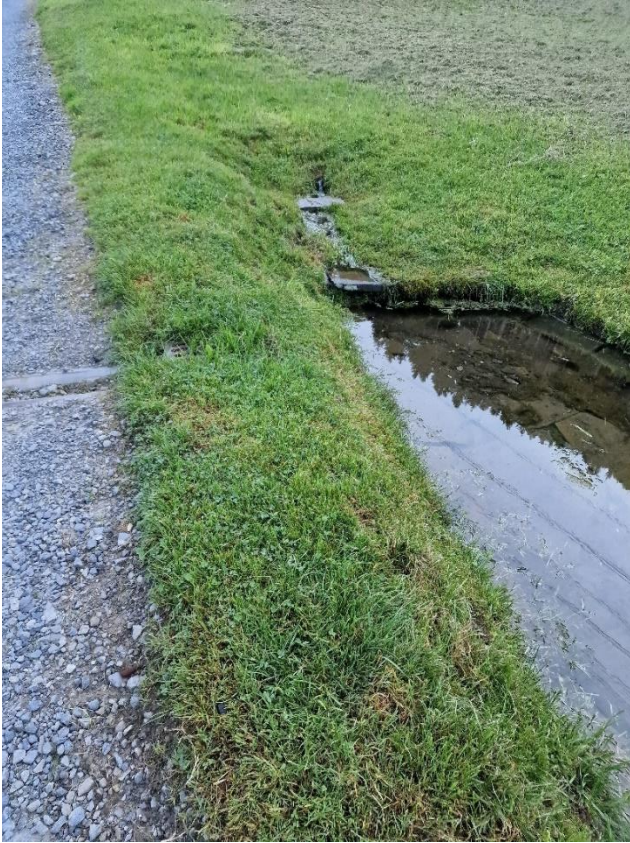


Abb. 4: Biotop (Flesch) mit unterirdischem Überlauf in den Degenbalmbach (Foto R+K, 11.09.2023) **Abb. 5:** Überlauf Quelle/Reservoir (Foto R+K, 04.10.2023)

2.1.3 Abschnitt 1

| | | |
|---|--|--|
| Gewässername | Degenbalmbach | |
| Gewässernummer | 000-2290 (Fachschlüssel) | |
| Abschnitt | 1 | |
| Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend) | <input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV) | |
| Verzichtsgrund | <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt liegt teilweise im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein | |
| | Es gelten die Gewässerabstände gemäss § 34 Abs. 3 PBV (3m ab Mittelachse der Eindolung). | |

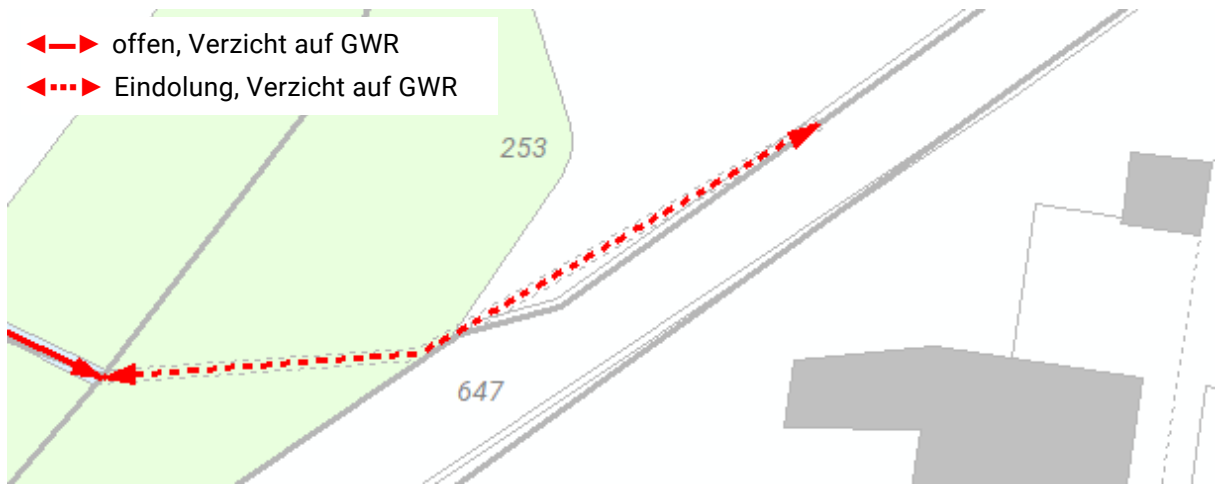


Abb. 6: Verortung Abschnitt 1

| | |
|---|--|
| Abschnittslänge | 29.5 m |
| Heutige durchschnittliche Sohlenbreite | 0.45 m (gemäss Generellem Entwässerungsplan) |
| Breitenvariabilität | keine, eingedolt |
| Korrekturfaktor | - nicht erhoben |
| Natürliche Sohlenbreite | - nicht erhoben |
| Erhebungsgrundlage/Datenquelle | Genereller Entwässerungsplan (Stand 18.12.2015) Im Rahmen dieser Interessensabwägung wurden keine Nachmessungen der Sohlenbreiten durchgeführt. Begehung 11. September 2023 |
| Breite plausibel | - |
| Gewässerraumberechnung | - |
| Gewässerraumbreite | - |
| Gewässerrauminventar | Nicht vorhanden |

Ermittlung der relevanten Interessen

Ausgangslage

Der Abschnitt 1 befindet sich innerhalb des übrigen Gemeindegebiets sowie im Wald (Waldfeststellung WF 19960125.02). Innerhalb der laufenden Teilrevision wird die Strassenfläche der Verkehrszone A zugewiesen.



Der Abschnitt 1 des Degenbalmbachs ist nicht in den kantonalen Grundlagen (Gewässernetz, ökomorphologische Daten) sowie ebenfalls nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich. Auch in älteren Kartenwerken (Siegfriedkarte 1916) ist der Degenbalmbach in diesem Bereich nicht dargestellt.

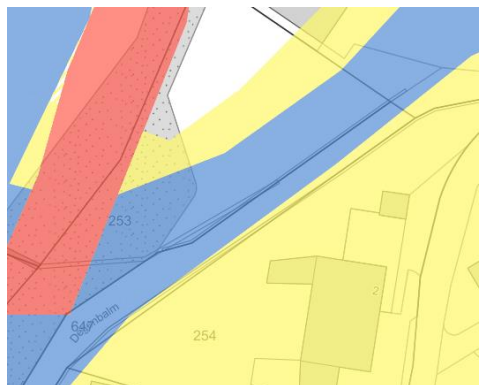
Das aus dem Gebiet Boden zufließende Meteorwasser wird in einer Leitung gefasst und direkt in die aus dem Flesch führende Leitung entwässert. Ein weiterer Zufluss ist der Überlauf der nicht mehr genutzten Quelle der ehemaligen Dorfgenossenschaft. Im Hochwasserfall und bei der Schneeschmelze fliesst das aus den vielen Runsen aus dem Chilen-, Bödmerern und Wissenfluewald stammende Wasser als Wiesenwasser Richtung Degenbalm zu.



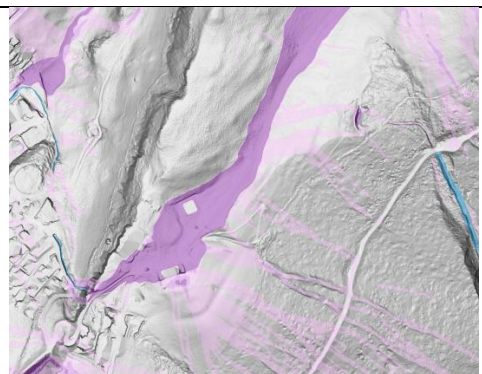
Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt 1 innerhalb der blauen (mittleren) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang. Innerhalb des Waldareals liegt eine rote (erhebliche) Gefährdung aufgrund von Sturz / Einsturz / Doline vor.

Eine Hochwasserpriorität wurde durch das AfG in diesem Abschnitt nicht ermittelt.




Aufgrund der Topografie bildet das Gebiet Degenbalm ein Abflussnadelöhr bei Überschwemmungen. Diese Daten des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurden modelliert und nicht plausibilisiert.



Revitalisierung

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Eine Revitalisierung oder Offenlegung ist nicht beabsichtigt oder geplant.

| | |
|--|---|
| <p>Gewässernutzung</p> <p>Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Degenalmbachs besteht darin, bei Niederschlägen und bei der Schneeschmelze anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.</p> | |
| <p>Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Teilweise befindet sich der Abschnitt im Wald. Die unbewaldete Fläche der Parzelle KTN 253 wird als übrige Dauerwiese bewirtschaftet.</p> | |
| <p>Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler</p> <p>Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:</p> <p>Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.</p> <p>Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.</p> <p>Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.</p> | |
|  | |
| <p>Bewertung der relevanten Interessen</p> | |
| Lage | Kein eigentliches Gerinne vorhanden, resp. eingedoltes Gerinne. Die Hochwasser-/Murganggefahr erfolgt nicht aufgrund der Eindolung des Abschnitts sondern aufgrund der Möglichkeit von Hochwasser der östlichen Hanglagen. Daher wird das Hochwasserschutzinteresse (für eine Gewässerraumausscheidung) als untergeordnet betrachtet. Teilweise liegt das Fließgewässer im Wald, wonach bereits ein hoher Schutz durch die Waldgesetzgebung gilt. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht. |
| Grösse | |
| Hochwasser/Murgang | |
| Land- und Forstwirtschaft | |
| Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler | |
| <p>Abwägung der relevanten Interessen</p> <p>Aufgrund des VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 ist innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden, aufgrund der Eindolung ist eine Berechnung nicht erforderlich, da Verzichtgründe entgegenstehen. Ebenfalls kann der Gewässerabschnitt als sehr klein bezeichnet werden. Eine Offenlegung resp. Revitalisierung des Abschnitts ist nicht angezeigt.</p> | |
| <p>Fazit</p> <p>Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald oder eingedolt oder sehr klein ist. Aufgrund der obigen Interessensabwägung wird festgestellt, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen. Hinzuzufügen gilt es, dass die Parzelle KTN 253 aufgrund des Waldabstands sowie des Strassenabstands und der heutigen Nutzungszone im südlichen Teil kaum überbaubar ist und somit vor einer Überbauung geschützt ist. Aufgrund §34 Abs. 3 der Planungs- und Bauverordnung gilt gegenüber der Mittelachse der Eindolung ein Abstand von 3 m.</p> <p>Auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums wird beim Abschnitt 1 verzichtet.</p> <p>Vom AfG wurde im Sinne von § 9 Bst. c der kantonalen Wasserverordnung (WV, SR 451.111) für das Genehmigungsverfahren eine Ausnahmegewilligung für den Verzicht auf einen Gewässerraum in Aussicht gestellt (Voranfrage vom 10. Juli 2023).</p> | |

2.1.4 Abschnitt 2

| | | |
|---|---|--|
| Gewässername | Degenalmbach | |
| Gewässernummer | 000-2290 (Fachschlüssel) | |
| Abschnitt | 2 (1900-01-01-1423) | |
| Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend) | <input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV) | |
| Erhöhung | <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz <input type="checkbox"/> Gewässernutzung | <input type="checkbox"/> Revitalisierung <input type="checkbox"/> Schutzziele N+L |
| Reduktion | <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Dicht bebaut | <input type="checkbox"/> topografische Verhältnisse |

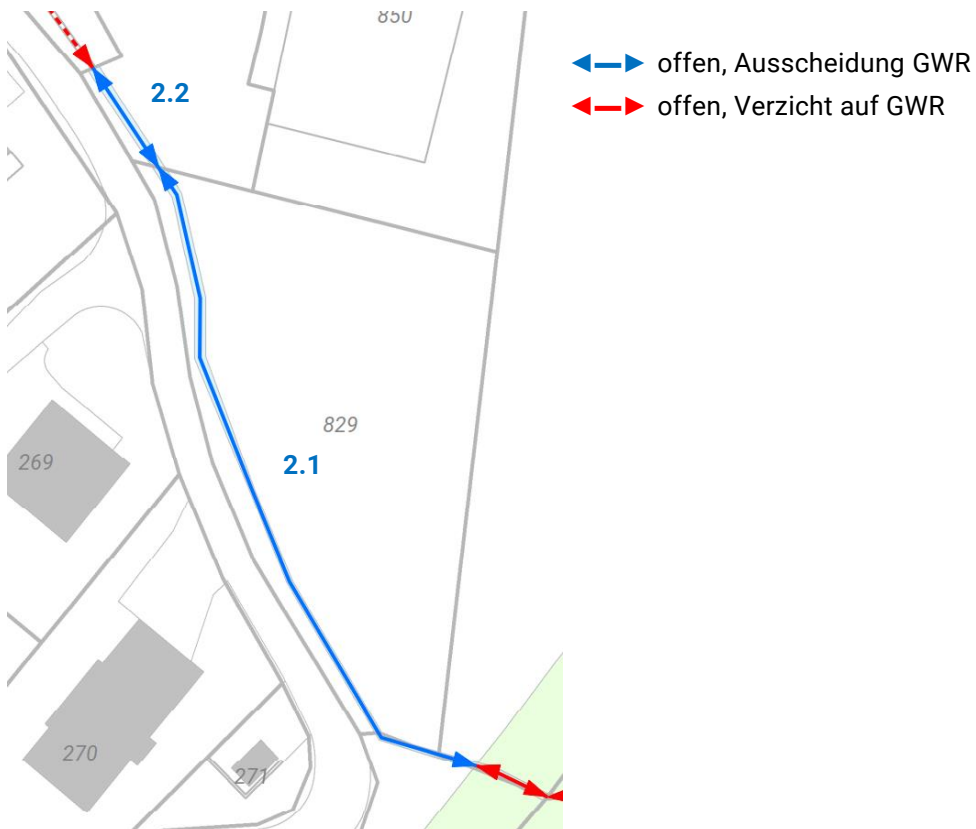


Abb. 7: Verortung Abschnitt 2



Abb. 8: Erhebung aktueller Sohlenbreite (Foto R+K, 04.10.2023)



Abb. 9: Erhebung Breitenvariabilität - Eingeschränkt, wenig beeinträchtigt (Foto R+K, 04.10.2023)

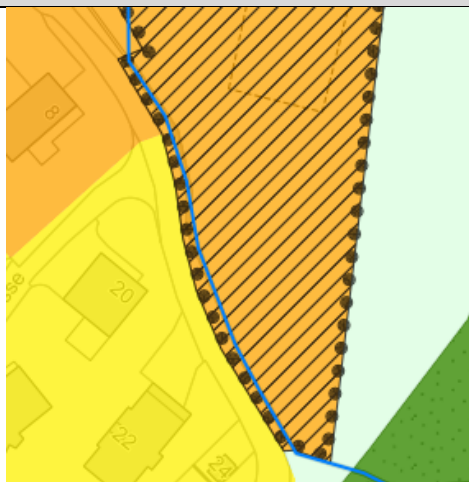
| | |
|---|--|
| Abschnittslänge | 82.9 m |
| | 2.1 2.2 |
| Heutige durchschnittliche Sohlenbreite | 0.50 - 0.70 m (Erhebung am 4.10.2023) |
| Breitenvariabilität | Eingeschränkt, wenig beeinträchtigt einseitig verbaut, gegenüberliegende Seite naturnahe Gestaltung |
| Korrekturfaktor | 1.5 |
| Natürliche Sohlenbreite | 1.05 m (= 0.70 m x 1.5) |
| Erhebungsgrundlage/Datenquelle | Im Rahmen dieser Interessensabwägung wurden Nachmessungen der Sohlenbreiten am 4.10.2023 durchgeführt. |
| Breite plausibel | Ja |
| Gewässerraumberechnung | Art. 41a Abs. 1 GSchV (nat. GSB x 6 + 5 m) |
| Gewässerraumbreite | 11.30 m (1.05 m x 6 + 5 m) → 5.65 m linksseitig |
| Gewässerrauminventar | vorhanden |
| Weiteres | Beim Abschnitt 2.2 auf der rechten Seite (Parzelle Nr. 262) erfolgte die rechtskräftige und grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Der Gewässerraum entspricht hier 5 m ab der oberen Böschungskante. |

Ermittlung der relevanten Interessen

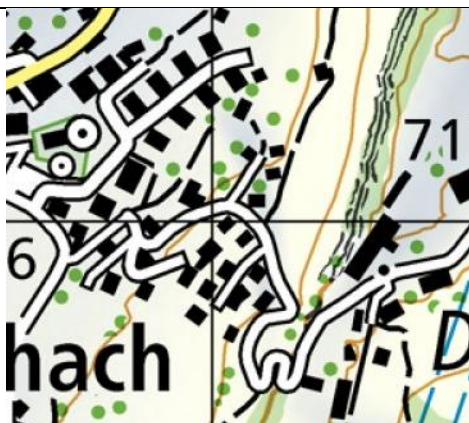
Ausgangslage

Der Beginn des Abschnitts 2 liegt im Wald und überquert einen Streifen Landwirtschaftszone. Der restliche Abschnitt liegt innerhalb der Wohnzone 3 und wird vom rechtskräftigen Gestaltungsplan GP Zingel (RRB 793/2009 vom 07.07.2009) überlagert.

Innerhalb der laufenden Teilrevision erfahren die Zonen um den Abschnitt 2 keine Änderungen. Die Degenalmbachstrasse wird in der laufenden Teilrevision der Verkehrszone A zugewiesen.



Der Abschnitt 2 des Degenalmbachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich. Auch in älteren Kartenwerken (Siegfriedkarte 1916) ist der gesamte Degenalmbach nicht dargestellt.

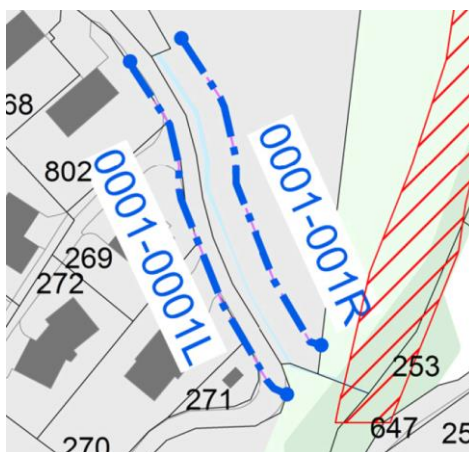


Gewässerrauminventar

Aufgrund der massiven Rechtsunsicherheit bei Bauherren und Architekten empfahl der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1102/2012 den Gemeinden ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Übergangsbestimmungen nicht mehr angewendet werden müssen. Gleichzeitig empfahl er den Gemeinden, gemäss der im Rahmen eines Pilotprojektes erarbeiteten Methodik vorzugehen.

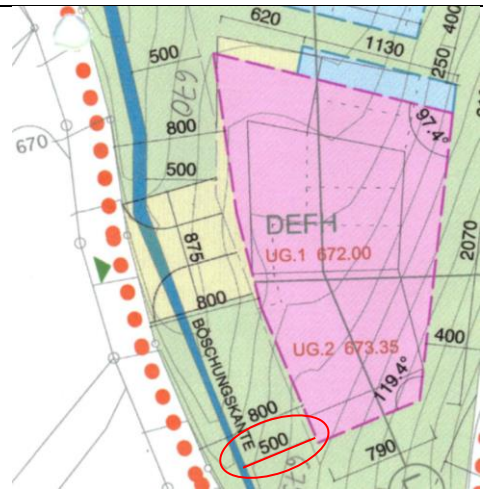
Die Gemeinden wurden verpflichtet, das Inventar bei der nächsten Anpassung in die Nutzungsplanung zu überführen, respektive gilt die vorgängig im Baubewilligungsverfahren erfolgte Gewässerraumfestlegung gemäss Gewässerrauminventar, insbesondere im Gebiet Zingel. Für das Gebiet Zingel bedeutet dies, dass der Gewässerraum, soweit er im Baubewilligungsverfahren festgesetzt wurde, in die Nutzungsplanung zu übernehmen.

Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Morschach wurde im Mai 2014 erlassen und soll mit der vorliegenden Revision 2016+ in die Nutzungsplanung überführt und abgelöst werden. Aufgrund des «Alters» des Gewässerrauminventars von 9 Jahren ist gemäss Merkblatt des Umweltdepartements sowie der neusten Rechtsprechung eine Überprüfung erfolgt.



Gestaltungsplan Zingel (RRB 793, 07.07.2009)

Im Jahr 2009 wurde der Gestaltungsplan Zingel vom Regierungsrat genehmigt (vor Inkrafttreten GSchG, GSchV). Innerhalb des Gestaltungsplans werden Baubereiche ausgeschieden. Vom Degenalmbach wurde ab der Böschungskante ein minimaler Gewässerabstand von 5 m eingehalten.



Siedlungsentwicklung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes ist die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und kompakte Siedlungen zu schaffen. Dies bedeutet Bauten innerhalb des Siedlungskörpers, Bauten ausserhalb vorzuziehen und deren Entwicklung zu forcieren (Baulandmobilisierung). Im Sinne der Raumplanung sind die noch nicht überbauten Flächen einer Überbauung zuzuführen. Nicht zuletzt wurde durch den Gestaltungsplan eine qualitative Bebauungsabsicht kundgetan, welche im Sinne der Weiterentwicklung des Ortsteils Morschach ist.

Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der blauen (mittleren) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang. Innerhalb des Waldareals liegt eine rote (erhebliche) Gefährdung aufgrund von Sturz / Einsturz / Doline vor.



Hochwasserschutzpriorität

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des AFG ist für den Abschnitt ein hoher Handlungsbedarf bezüglich Hochwasser festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*).

Gemäss Entscheidung des Verwaltungsgerichtes III.2018.21 (Erw. 5.2.4) vom 17.10.2018 mit rechtskräftiger und grundeigentümergebundener Festlegung des Gewässerraums im Bereich der heutigen Bauten Zingel (Auf Parzelle KTN 829 bestehen keine Bauten) erfordert der Hochwasserschutz keine Erhöhung des Gewässerraums.



Kommunaler Nachweis der Hochwassersicherheit

Weitere kommunale Nachweise der Hochwassersicherheit bestehen nicht.

Revitalisierung

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt ein sehr niedriger Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*).



Gewässernutzung

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Degenbalmbachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.

Land- und Forstwirtschaft

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Kleine Teile befinden sich im Wald.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:

Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.



| Bewertung der relevanten Interessen | |
|--|---|
| Lage | Der Abschnitt ist offen geführt und tangiert zu Beginn kurz Waldflächen. Der Hauptbereich tangiert rechts die Wohnzone W3 (GP Gebiet Zingel). |
| Gewässerrauminventar | |
| Gestaltungsplan/ Baubewilligung | Der Gewässerraum ist hier bereits rechtskräftig und grundeigentümergebunden festgelegt worden. |
| Siedlungsentwicklung | Die Hochwassersicherheit wurde berücksichtigt. |
| Naturgefahren, Hochwasserschutz | |
| Revitalisierung | |
| Land- und Forstwirtschaft | |
| Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler | |
| Abwägung der relevanten Interessen | |
| <p>Aufgrund des VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 ist innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden, soweit der Gewässerraum nicht bereits rechtskräftig und grundeigentümergebunden gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt worden ist.</p> <p><i>«Das Hochwasserschutzdefizit wird gemäss Bericht AGW als «hoch», jedoch nicht als «sehr hoch» bezeichnet. Das Revitalisierungspotential wird als «sehr niedrig» beurteilt. Teilweise bestehen unterschiedliche Abschnitte mit unterschiedlichen Zuständen (naturnah bis verbaut). Dies führt zu einer Bewertung betreffend Handlungsbedarf von «mittel». Aufgrund dessen wird auf eine Erhöhung des Gewässerraums verzichtet.</i></p> <p><i>Eine Erweiterung der nach Art.41a Abs.2 lit. a GSchV berechneten Breite des Gewässerraums des Degenbalmbaches zum Schutz vor Hochwasser erweist sich aufgrund der kantonalen Naturgefahrenkarte sowie der Abklärungen der Fachinstanzen als nicht erforderlich. Auf deren umfassende Beurteilung der Hochwassersicherheit (auch im Sinne des Genehmigungsbeschlusses RRB Nr. 793/2009 vom 7.7.2009 = VB 132/2016-act. V.-11 Bel. 27 Erw.. 2.4) kann abgestellt werden.» (Auszug aus VGE III 2018 8, Erw.5.2.4)</i></p> <p>Das Interesse des Raumplanungsgesetzes, wonach kompakte und zweckmässige Siedlungen zu planen sind wird als überwiegend beurteilt. Da eine zweckmässige Überbauung möglich ist, besteht aufgrund dieses Interesses kein Handlungsbedarf.</p> <p>Innerhalb des Waldes bestehen bereits Schutzanliegen aufgrund von Waldflächen. Hier ist ein zusätzlicher Schutz mittels Gewässerraumzone nicht erforderlich.</p> | |
| Fazit | |
| <p>Die Ermittlung der Gewässerraumbreite erfolgt linksseitig (westlich) gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV und rechtsseitig (östlich) gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Es gelangt dabei keine weitere Erhöhung zur Anwendung. Auf der rechten Seite liegt die Überbauung Zingel, in diesem Bereich wird der Gewässerabstand des Gestaltungsplans respektive der Baubewilligung übernommen. Auf der linken Seite wird der Gewässerraum mit der nachfolgenden Breite festgelegt nach Art 41a Abs. 1 GSchV.</p> <p>Abschnitt 2.1: Beidseitiger Gewässerraum von 5.65 m ab Gewässerachse (total 11.30 m)</p> <p>Abschnitt 2.2: Beidseitiger Gewässerraum von 5.65 m ab Gewässerachse (total 11.30 m). Auf der rechten Seite bei Parzelle Nr. 262 wurde der Gewässerraum bereits rechtskräftig im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Hier liegt der Gewässerraum 5 m ab der oberer Böschungskante. Dies entspricht dem Gewässerraum von 5.65 m ab Gewässerachse.</p> | |

2.1.5 Abschnitt 3

| | | |
|---|--|---|
| Gewässername | Degenbalmbach | |
| Gewässernummer | 000-2290 (Fachschlüssel) | |
| Abschnitt | 3 (1900-01-01-1424) | |
| Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend) | <input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV) | |
| Verzichtsgrund | <input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein | Es gelten die Gewässerabstände gemäss § 34 Abs. 3 PBV (3m ab Mittelachse der Eindolung). |

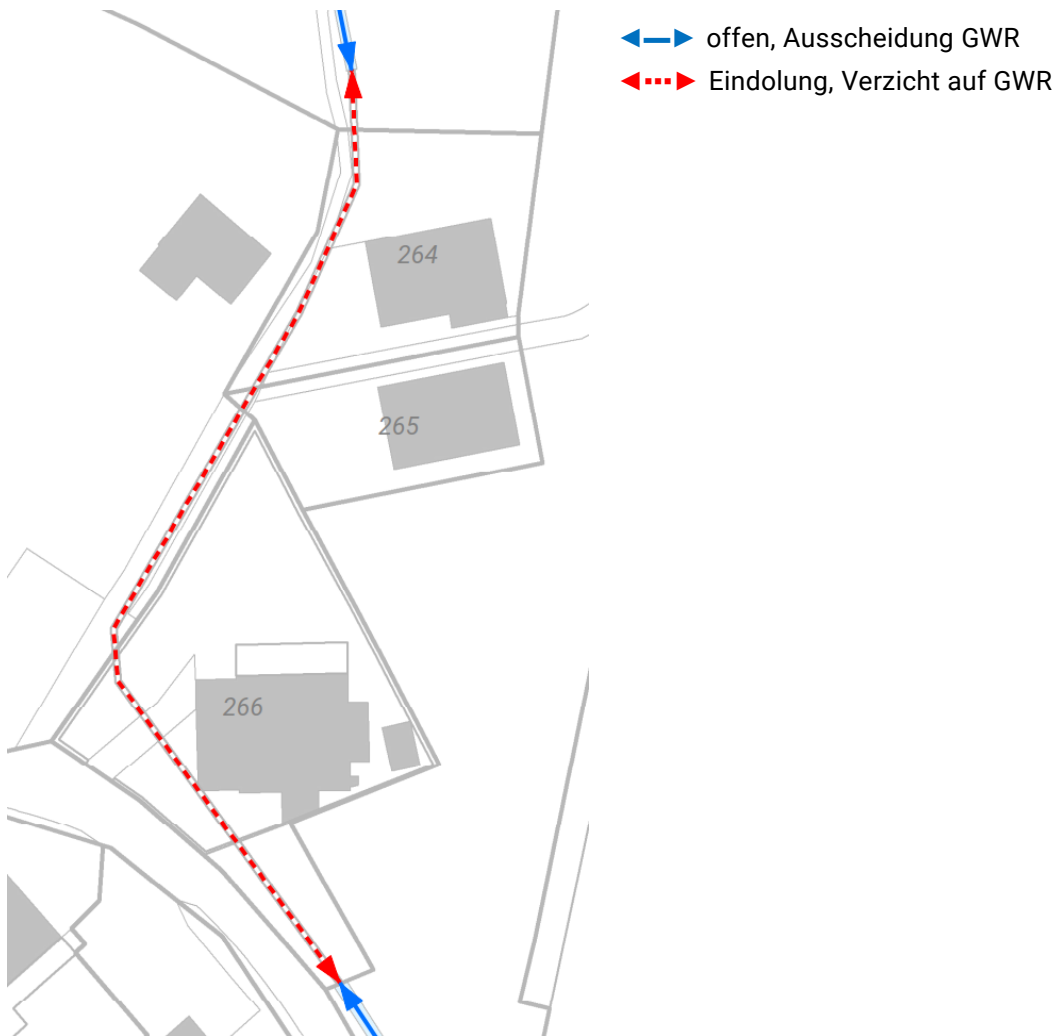
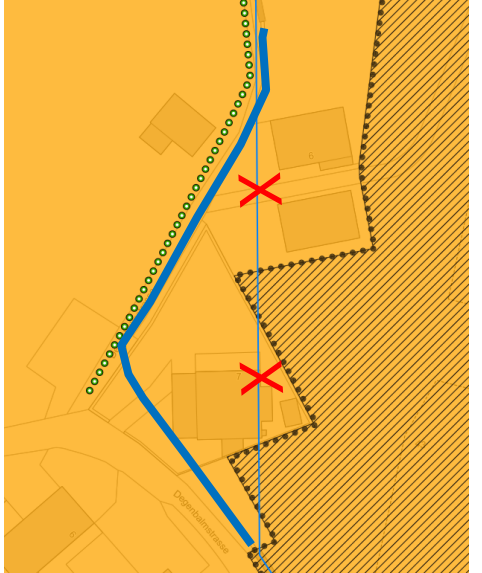




Abb. 10: Verortung Abschnitt 3

| | |
|---|---|
| Abschnittslänge | 81.6 m |
| Heutige durchschnittliche Sohlenbreite | 0.50 m (gemäss Generellem Entwässerungsplan) |
| Breitenvariabilität | keine, eingedolt |
| Korrekturfaktor | - nicht erhoben |
| Natürliche Sohlenbreite | - nicht erhoben |
| Erhebungsgrundlage/Datenquelle | Genereller Entwässerungsplan (Stand 18.12.2015) Im Rahmen dieser Interessensabwägung wurden keine Nachmessungen der Sohlenbreiten durchgeführt. Begehung 4. Oktober 2023 |

| | |
|-------------------------------|--|
| | Kanalfernseh-Protokoll, Firma Steinauer vom 21.08.2013 |
| Breite plausibel | Ja resp. nicht erhoben |
| Gewässerraumberechnung | - |
| Gewässerraumbreite | - |
| Gewässerrauminventar | Nicht vorhanden |

| Ermittlung der relevanten Interessen | |
|--|--|
| <p>Ausgangslage</p> <p>Der Abschnitt 3 ist vollständig eingedolt. Er folgt der Degenalmbachstrasse und biegt nördlich der Parzelle Nr. 266 nach Osten ab. Er liegt vollständig innerhalb der Wohnzone 3. Die Lage der Eindolung wurde mittels Generellem Entwässerungsplan (CES Bauingenieur AG, dat. 18.12.2015) sowie der Amtlichen Vermessung festgestellt und überprüft. Ebenfalls wurden am 21.08.2013 Untersuchungen und Kabelaufnahmen durchgeführt.</p> |  |
| <p>Landeskarte</p> <p>Der Abschnitt 3 des Degenalmbachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich. Auch in älteren Kartenwerken (Siegfriedkarte 1916) ist der gesamte Degenalmbach nicht als Gewässer dargestellt.</p> |  |
| <p>Gewässerrauminventar</p> <p>Der Abschnitt 3 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst, da es sich um einen eingedolten Abschnitt handelt. Bezüglich der Überbauung Zingel ist der Verzicht auf einen Gewässerraum des eingedolten Degenalmbachs bereits rechtskräftig und grundeigentümerverbindlich erfolgt (VGE II.2018.21 vom 17.10.2018).</p> |  |

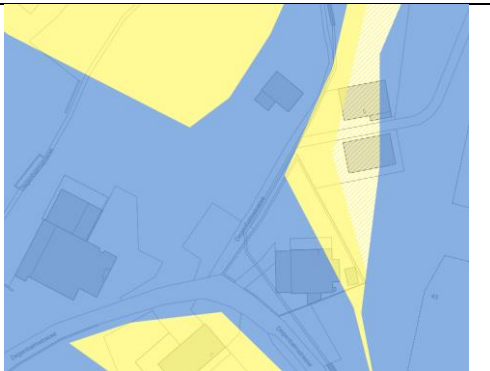
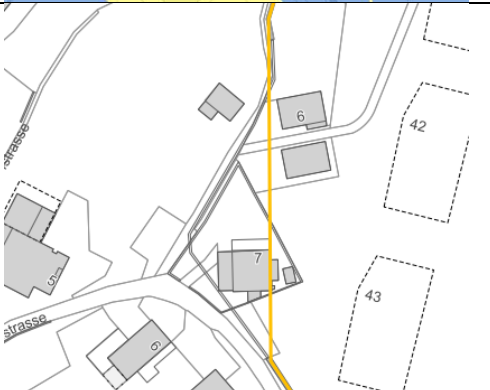


| | |
|---|--|
| <p>Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der blauen (mittleren) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.</p> |  |
| <p>Hochwasserschutzpriorität Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt ein hoher Handlungsbedarf bezüglich Hochwasser festgelegt (<i>Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020</i>).</p> |  |
| <p>Kommunaler Nachweis der Hochwassersicherheit Weitere kommunale Nachweise der Hochwassersicherheit bestehen nicht.</p> | |
| <p>Revitalisierung Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt ein sehr niedriger Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung festgelegt (<i>Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020</i>).</p> |  |
| <p>Gewässernutzung Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Degenbalmbachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.</p> | |
| <p>Land- und Forstwirtschaft Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p> | |
| <p>Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:</p> <p>Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.</p> <p>Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.</p> <p>Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.</p> |  |



Abb. 11: Abschnitt 3 bachabwärts, Einlauf in Eindolung (R+K, 11.09.2023)

Bewertung der relevanten Interessen

| | |
|--|---|
| Lage | Der Abschnitt ist eingedolt und tangiert Bauzonen. Der Abschnitt befindet sich unterhalb von Erschliessungsflächen der Parzellen Nr. 266, 265, 264, 263, 267. |
| Grösse | |
| Hochwasser/Murgang | Aufgrund der Verengung der Eindolung kann ein Hochwasser resp. Überschwemmung nicht ausgeschlossen werden und bildet ein grosses Risiko. Dies zeigt sich auch in der hohen Hochwasserschutzpriorität. Eine Revitalisierungspriorität ist nicht vorhanden, eine Offenlegung an der jetzigen Lage ist nicht beabsichtigt resp. möglich. Der Abschnitt tangiert keine Land- und Forstwirtschaft. |
| Hochwasserschutzpriorität | |
| Revitalisierungspriorität | |
| Land- und Forstwirtschaft | Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht. |
| Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler | |

Abwägung der relevanten Interessen

Aufgrund des VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 ist innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Aufgrund der Eindolung ist eine Berechnung nicht erforderlich, da Verzichtgründe entgegenstehen. Ebenfalls kann der Gewässerabschnitt als sehr klein bezeichnet werden. Eine Offenlegung resp. Revitalisierung des Abschnitts ist nicht angezeigt. Langfristig kann, aufgrund der fehlenden Platzverhältnisse, keine Offenlegung realisiert werden.

VGE 2018 21 vom 17.10. 2018:

«Das Amt für Wasserbau hat in seinem Mitbericht vom 28. Juni 2016 (VB 132/2016-act. III.-02 Beilage 3; vgl. vorstehend Erw. 4.4.1) u.a. auch festgehalten, eine Offenlegung des eingedolten Abschnitts (ab KTN 266 bis 263; vgl. Erw. 3.1 hievori; Plan Nr. 2294_1-102A Situation Erschliessung Zingel vom 30.11.2015) sei aufgrund der örtlichen Situation (Verlauf mehrheitlich in der Strasse) nicht möglich. Die nach der Methodik des BAFU («Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, Revitalisierung Fließgewässer – Strategische Planung», vgl. auch Art. 41d GSchV) auf der Grundlage der ökomorphologischen Erhebungen erstellte Revitalisierungsplanung («Plausibilisierter Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand (=Karten strategische Revitalisierungsplanung vom 17.12.2014, abrufbar auf sz.ch/behoerden/umwelt-natur-landschaft/wasserbau/revitalisierungsplanung) beinhalte für den fraglichen Abschnitt Degenbalm Bach keine Massnahmen zur Revitalisierung.»

Der Regierungsrat hat im angefochtenen RRB Nr. 976/2017 (Erw. 8.4.3) diese fachliche Beurteilung bestätigt und festgehalten, dass eine Verbreiterung des Gewässerraums unter Berücksichtigung von Art. 41a Abs. 3 lit. b. GSchV nicht geboten war.

Fazit

Eine Offenlegung entlang des jetzigen Verlaufs ist aufgrund der Raumverhältnisse (Verlauf unterhalb der Strasse) nicht möglich. Aufgrund dieser Ausgangslage wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.

Auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums wird beim Abschnitt 3 verzichtet.

2.1.6 Abschnitt 4

| | | |
|---|---|--|
| Gewässername | Degenalmbach | |
| Gewässernummer | 000-2290 (Fachschlüssel) | |
| Abschnitt | 4 (1900-01-01-1425), (1900-01-01-1426), (1900-01-01-1427), (1900-01-01-1428) | |
| Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend) | <input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV) | |
| Erhöhung | <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz <input type="checkbox"/> Gewässernutzung | <input type="checkbox"/> Revitalisierung <input type="checkbox"/> Schutzziele N+L |
| Reduktion | <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Dicht bebaut | <input type="checkbox"/> topografische Verhältnisse |



Abb. 12: Verortung Abschnitt 4

| | | | |
|---|---------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| Abschnittslänge | 224 m | | |
| | 4.1 | 4.2 | 4.3 |
| Heutige durchschnittliche Sohlenbreite | 0.50 - 0.60 m (0.55 m) | 0.40 - 0.60 m (0.50 m) | Ca. 0.80m |
| Breitenvariabilität | Naturfremd | Naturnah | Eingeschränkt, wenig beeinträchtigt |
| Korrekturfaktor | 2 | 1 | 1.5 |
| Natürliche Sohlenbreite | 1.10 m | 0.500 m | 1.20 m |

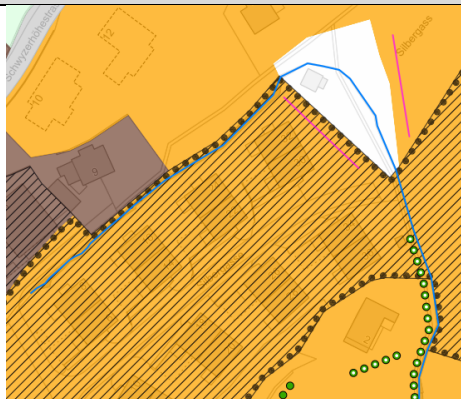
| | | | |
|---------------------------------------|---|--------|---------|
| Erhebungsgrundlage/Datenquelle | Im Rahmen dieser Interessensabwägung wurden Nachmessungen der Sohlenbreiten durchgeführt. Begehung 4. Oktober 2023 | | |
| Breite plausibel | Ja | | |
| Gewässerraumberechnung | Art. 41a Abs. 1 GSchV | | |
| Gewässerraumbreite | 11.60 m | 11.0 m | 12.20 m |
| Gewässerrauminventar | vorhanden | | |
| Weiteres | Bei den Abschnitten 4.1 und 4.2 ist am rechten Ufer der Gewässerraum bereits rechtskräftig und grundeigentümergebunden nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden worden. | | |

Ermittlung der relevanten Interessen

Ausgangslage

Der Beginn des Abschnitts 4 liegt innerhalb der Wohnzone 3 und innerhalb des rechtskräftigen Gestaltungsplans Zingel (RRB 793/2009) mit der Überbauung Zingel. Weiter verläuft der Abschnitt durch ein Teil übriges Gemeindegebiet, ehe dieser wieder innerhalb der Wohnzone 3 und des rechtskräftigen Gestaltungsplans Mettlen (RRB 1335/2007) mit der Überbauung Mettlen verläuft.

Innerhalb der laufenden Teilrevision erfahren die Zonen um den Abschnitt 4 keine Änderungen.



Gestaltungsplan Zingel (RRB 793, 07.07.2009)

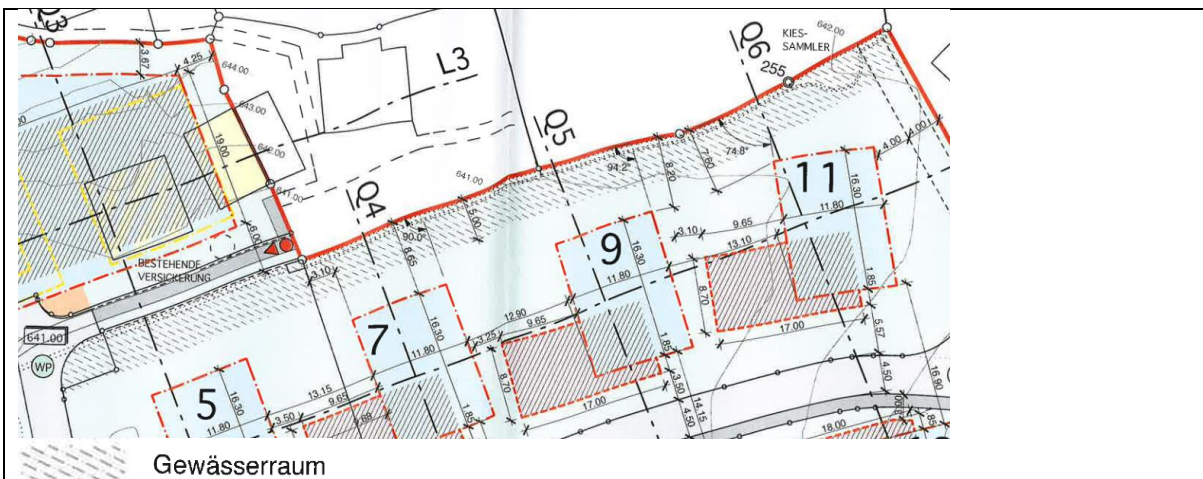
Im tangierten Abschnitt wurden Gewässerabstände im Plan festgelegt (5.0 m ab oberer Böschungskante), diese sind in der Teilrevision zu berücksichtigen. Gemäss der Baubewilligung vom 27.04.2016 ist der Gewässerraum zum Degenalmbach bereits teilweise nach den Bestimmungen der GSchV rechtskräftig festgelegt worden.



Gestaltungsplan Mettlen (RRB 1335, 16.10.2007)

Im Jahr 2007 wurde der Gestaltungsplan Mettlen vom Regierungsrat genehmigt (vor Inkrafttreten GSchG, GSchV). Innerhalb des Gestaltungsplans wurden Bereiche des Gewässerraums ausgeschieden.

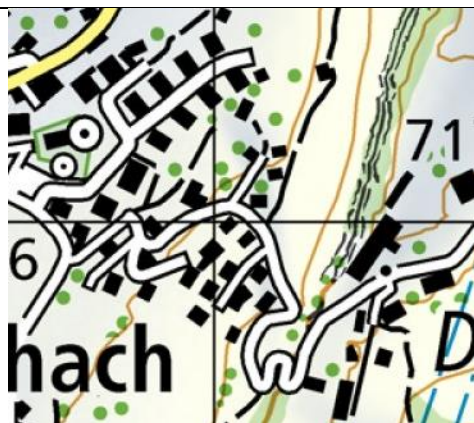
Die Bauten des GP Mettlen wurden bereits vollständig realisiert. Die Gebäude und Anlagen im Gewässerraum geniessen Bestandesschutz.



Im tangierten Abschnitt 4.3 wurden Gewässerabstände im Plan festgelegt, diese sind in der Teilrevision zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um 5.0 m ab der nördlichen Parzellengrenze.

Landeskarte

Der Abschnitt 4 des Degenalmbachs ist in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo nicht ersichtlich. Auch in älteren Kartenwerken (Siegfriedkarte 1916) ist der gesamte Degenalmbach nicht dargestellt.

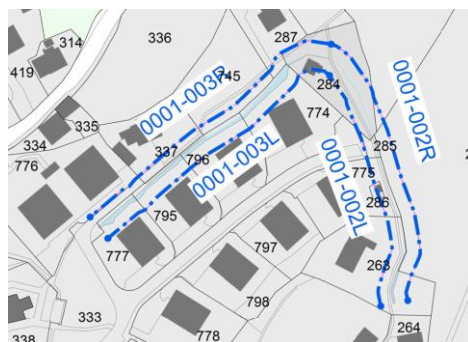


Gewässerrauminventar

Aufgrund der massiven Rechtsunsicherheit bei Bauherren und Architekten empfahl der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1102/2012 den Gemeinden ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Übergangsbestimmungen nicht mehr angewendet werden müssen. Gleichzeitig empfahl er den Gemeinden, gemäss der im Rahmen eines Pilotprojektes erarbeiteten Methodik vorzugehen.

Die Gemeinden wurden verpflichtet, das Inventar bei der nächsten Anpassung in die Nutzungsplanung zu überführen, respektive gilt die vorgängig im konkreten Baubewilligungsprojekt erfolgte Gewässerraumfestlegung.

Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Morschach wurde im Mai 2014 genehmigt und soll mit der vorliegenden Revision 2016+ in die Nutzungsplanung überführt und abgelöst werden. Aufgrund des «Alters» des Gewässerrauminventars von 9 Jahren ist gemäss Merkblatt des Umweltdepartements sowie der neusten Rechtsprechung eine Überprüfung erfolgt. Bezüglich dem Gebiet Zingel 0001-002R des Gewässerrauminventars gilt der bereits rechtskräftig und grundeigentümergebunden festgelegte Gewässerraum gemäss Baubewilligung, dieser wird in die Nutzungsplanung übernommen.



Siedlungsentwicklung

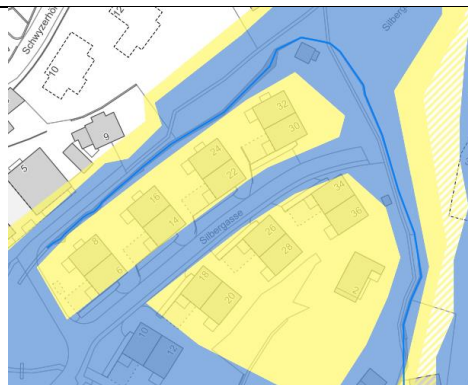
Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes sind die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und kompakte Siedlungen zu schaffen. Dies bedeutet Bauten innerhalb des Siedlungskörpers, Bauten ausserhalb vorzuziehen und deren Entwicklung zu forcieren (Baulandmobilisierung). Nicht zuletzt wurde durch den Gestaltungsplan

eine qualitative Bebauungsabsicht kundgetan, welche im Sinne der Weiterentwicklung des Ortsteils Morschach ist.

Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der blauen (mittleren) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.

Im tangierten Abschnitt 4 liegt nur eine mittlere Gefährdung vor. Dies bekundet kein übergeordnetes Interesse zu einer erhöhten Bemessungsgrundlage.



Hochwasserschutzpriorität

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amts für Gewässer ist für den Abschnitt ein hoher Handlungsbedarf bezüglich Hochwasser festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*).

Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichtes III.2018.21 (Erw. 5.2.4) vom 17.10.2018 mit rechtskräftiger und grundeigentümergebundener Festlegung des Gewässerraums im Bereich der heutigen Bauten Zingel (Auf Parzelle KTN 829 bestehen keine Bauten) erfordert der Hochwasserschutz keine Erhöhung des Gewässerraums.



Kommunaler Nachweis der Hochwassersicherheit

Weitere kommunale Nachweise der Hochwassersicherheit bestehen nicht.

Revitalisierung

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amts für Gewässer ist für den Abschnitt ein sehr niedriger Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*).



Gewässernutzung

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Degenbalmbachs besteht darin, bei starken Niederschlägen und bei der Schneeschmelze anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.

Land- und Forstwirtschaft

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:

Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.



Bewertung der relevanten Interessen

Lage

Gewässerrauminventar

Gestaltungspläne

Siedlungsentwicklung

Naturgefahren, Hochwasserschutz

Revitalisierung

Land- und Forstwirtschaft

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Der Abschnitt 4 ist offen geführt und tangiert grosse Teile der Wohnzone W3. Im Gebiet Zingel ist dabei der Gewässerraum teilweise bereits rechtskräftig und grundeigentümergebunden festgelegt.

Gemäss kantonalen Grundlagen liegt im Abschnitt 4.3 ein Hochwasserschutzdefizit vor. Dieses Interesse wird als hoch bewertet. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.

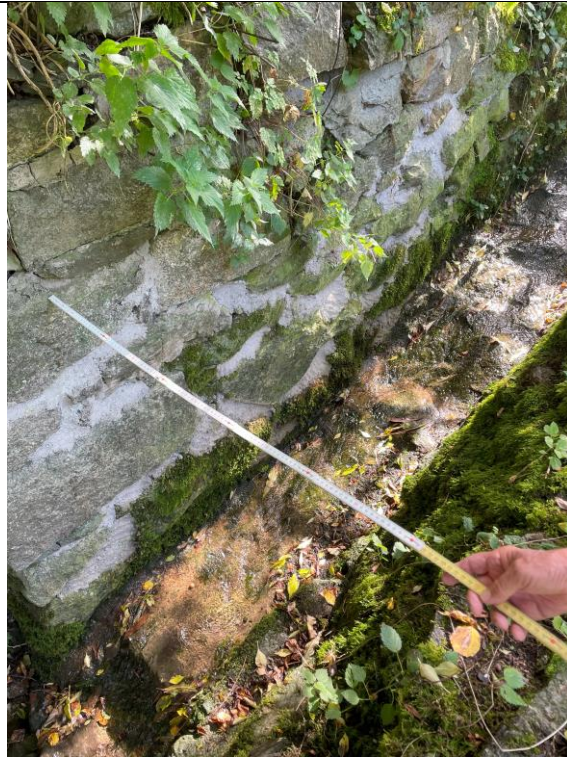


Abb. 13: Abschnitt 4.1 bachaufwärts, (Höhe Parz. 263)
(R+K, 04.10.2023)

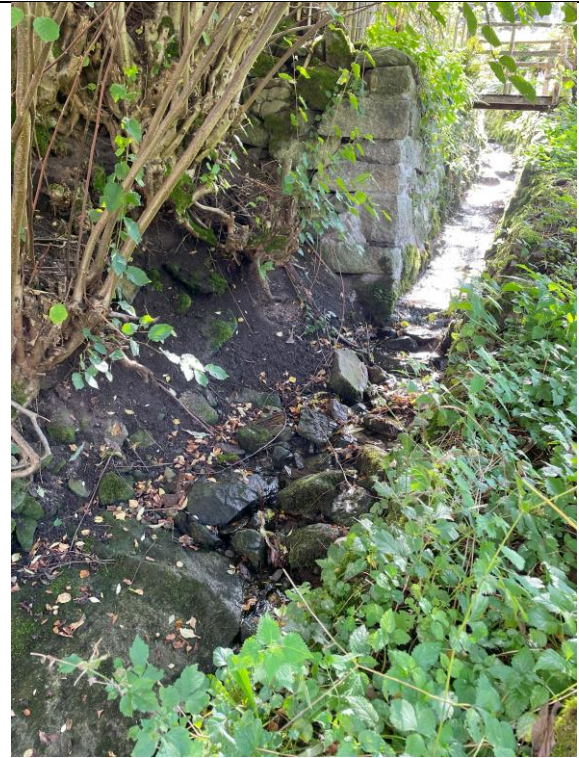


Abb. 14: Abschnitt 4.1 bachaufwärts, (Höhe Parz. 263)
(R+K, 04.10.2023)

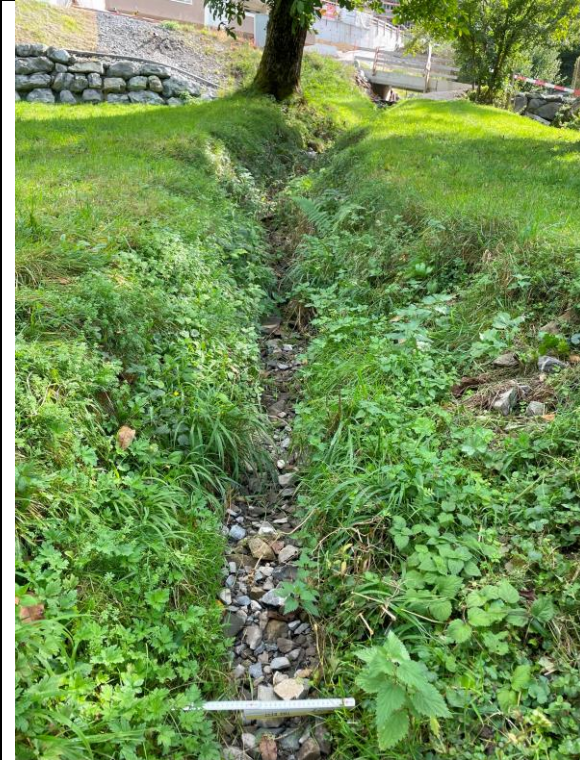


Abb. 15: Abschnitt 4.2 bachaufwärts, (Parz. 284) (R+K, 04.10.2023)



Abb. 16: Abschnitt 4.3 bachaufwärts, (Parz. 795) (R+K, 04.10.2023)



Abb. 17: Abschnitt 4.3 Foto bachaufwärts, nach Starkregen, (Parz. 777) (Gemeinde Morschach, 14.12.2023)



Abb. 18: Abschnitt 4.3 bachabwärts, nach Starkregen (Parz. 774) (Gemeinde Morschach, 14.12.2023)

Abwägung der relevanten Interessen

Aufgrund des VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 ist innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden, soweit der Gewässerraum nicht bereits rechtskräftig und grundeigentümerverbindlich nach Art. 41a Abs.2 GSchV festgelegt worden ist.

Das Hochwasserschutzdefizit wird gemäss Bericht Amt für Gewässer als «hoch», jedoch nicht als «sehr hoch» bezeichnet. Das Revitalisierungspotential wird als «sehr niedrig» beurteilt. Teilweise bestehen unterschiedliche Abschnitte mit unterschiedlichen Zuständen (naturnah bis verbaut). Dies führt zu einer Bewertung betreffend Handlungsbedarf von «mittel». Aufgrund dessen wird auf eine Erhöhung des Gewässerraums verzichtet. Die Fotos aufgenommen am 14.12.2023 nach Starkregen zeigen, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist und der Gewässerraum ausreichend ist.

Das Interesse des Raumplanungsgesetzes, wonach kompakte und zweckmässige Siedlungen zu planen sind, wird als überwiegend beurteilt. Da eine zweckmässige Überbauung möglich ist, besteht aufgrund dieses Interesses kein Handlungsbedarf.

Fazit

Die Ermittlung der Gewässerraumbreite erfolgt gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, soweit nicht bereits im Gebiet Zingel der Gewässerraum rechtskräftig und grundeigentümerverbindlich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt worden ist. Es gelangt dabei keine weitere Erhöhung zur Anwendung. Im Gebiet Zingel wird der Gewässerraum soweit die Bauten nach Inkraftsetzung der GSchV bewilligt worden sind, als rechtskräftig und grundeigentümerverbindliche Festsetzung beurteilt.

Im Gebiet Mettlen wurde die Baubewilligung vor der Inkraftsetzung der GSchV erteilt, für den Gewässerabstand massgebend war das PBG. Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung wird daher der Gewässerraum entsprechend der GSchV festgelegt.

Abschnitt 4.1: Beidseitiger Gewässerraum von je 5.80 m ab Gewässerachse (total 11.60 m). Auf der rechten Seite bei Parzelle Nr. 262 wurde der Gewässerraum bereits rechtskräftig im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Hier liegt der Gewässerraum 5 m ab der oberer Böschungskante.

Abschnitt 4.2 rechtsseitig (östlich): Innerhalb des Gestaltungsplans Zingel 5 m ab oberer Böschungskante.

Abschnitt 4.2 linksseitig (westlich): 5.50 m ab Gewässerachse (Hälfte von 11.0 m)

Abschnitt 4.2 total: 11.0 m Gewässerraumbreite

Abschnitt 4.3 rechtsseitig (nördlich): 6.10 m ab Gewässerachse (Hälfte von 12.20 m)

Abschnitt 4.3 linksseitig (südlich): Innerhalb des Gestaltungsplans Mettlen 6.10 m ab Gewässerachse

Abschnitt 4.3 total: Entspricht einer Gewässerraumbreite von 12.20 m

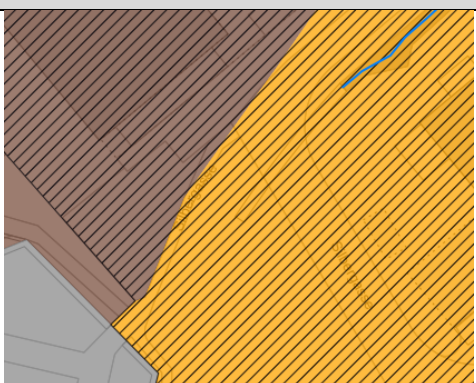

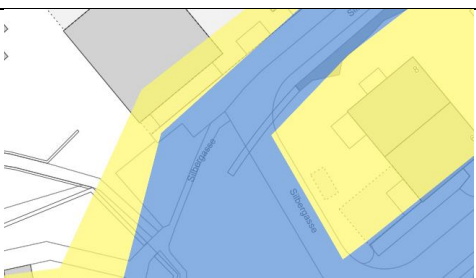
2.1.7 Abschnitt 5

| | |
|---|--|
| Gewässername | Degenbalmbach |
| Gewässernummer | 000-2290 (Fachschlüssel) |
| Abschnitt | 5 |
| Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend) | <input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV) |
| Verzichtsgrund | <input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein |



Abb. 19: Verortung Abschnitt 5

| | |
|---|--|
| Abschnittslänge | 15.1 m |
| Heutige durchschnittliche Sohlenbreite | 1.0 m (Durchmesser Durchlass) |
| Breitenvariabilität | Keine, eingedolt |
| Korrekturfaktor | - nicht erhoben |
| Natürliche Sohlenbreite | - nicht erhoben, Annahme 1.0 m |
| Erhebungsgrundlage/Datenquelle | Gemäss Amtlicher Vermessung (Stand 05.04.2023) Im Rahmen dieser Interessensabwägung wurden keine Nachmessungen durchgeführt. Begehung 11. 09.2023 und 4.11.2023 |
| Breite plausibel | ja |
| Gewässerraumberechnung | Art. 41a Abs. 1 GSchV |
| Gewässerraumbreite | 11.0 m |
| Gewässerrauminventar | Nicht vorhanden |

| Ermittlung der relevanten Interessen | |
|--|--|
| <p>Ausgangslage Der Abschnitt 5 ist vollständig eingedolt. Er unterquert die Silbergasse und ist ca. 15 m lang. Er liegt vollständig innerhalb der Wohnzone 3 und des rechtskräftigen GP Mettlen (RRB 1335/2007).</p> <p>Der Abschnitt ist nicht im Referenzdatensatz und Datensatz der Ökomorphologie des AfG.</p> |  |
| <p>Der Abschnitt 5 des Degenbalmbachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich. Auch in älteren Kartenwerken (Siegfriedkarte 1916) ist der gesamte Degenbalmbach nicht als Gewässer dargestellt.</p> |  |
| <p>Gewässerrauminventar Der Abschnitt 5 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.</p> | |
| <p>Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der blauen (mittleren) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.</p> |  |
| <p>Hochwasserschutzpriorität Keine massgebenden Interessen vorhanden. Der Abschnitt wurde durch das AfG nicht untersucht, da es sich um keinen Abschnitt gemäss Referenzdatensatz handelt.</p> | |
| <p>Revitalisierung Keine massgebenden Interessen vorhanden. Eine Revitalisierung ist nicht beabsichtigt oder geplant. Es kann angenommen werden, dass die Revitalisierungspriorität gleich ist, wie die vom vorherigen Abschnitt – somit sehr niedrig.</p> | |
| <p>Gewässernutzung Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Degenbalmbachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.</p> | |

Land- und Forstwirtschaft

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:

Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.

**Bewertung der relevanten Interessen**

| | |
|--|---|
| Lage | Der kleine Abschnitt 5 ist eingedolt und tangiert Bauzonen. Aufgrund der Eindolung und der Abschnitte davor, wird von einer nat. GSB von 1 m ausgegangen. |
| Grösse | Dies entspricht der Grösse, als wäre dieser offengelegt. Der Abschnitt befindet sich unterhalb von Erschliessungsflächen der Parzellen Nr. 776, 337 und ggf. noch weiteren. |
| Hochwasser/Murgang | |
| Hochwasserschutzpriorität | |
| Revitalisierungspriorität | |
| Land- und Forstwirtschaft | |
| Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler | Eine Hochwasserschutzpriorität sowie eine Revitalisierungspriorität sind nicht vorhanden. Der Abschnitt tangiert keine Land- und Forstwirtschaft. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht. |

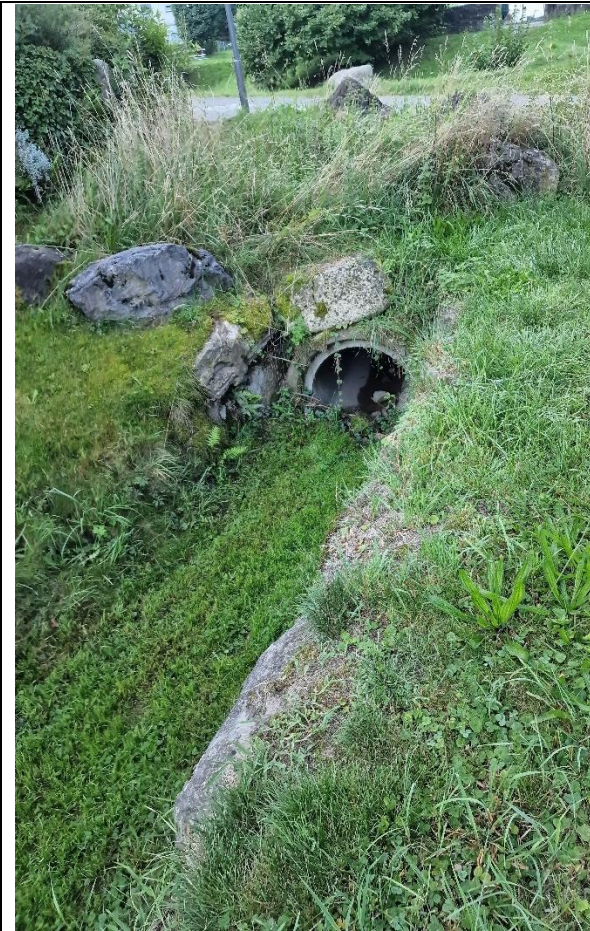


Abb. 20: Abschnitt 5 Eindolung unter Erschliessungsstrasse (Foto bachabwärts R+K 11.09.2023)

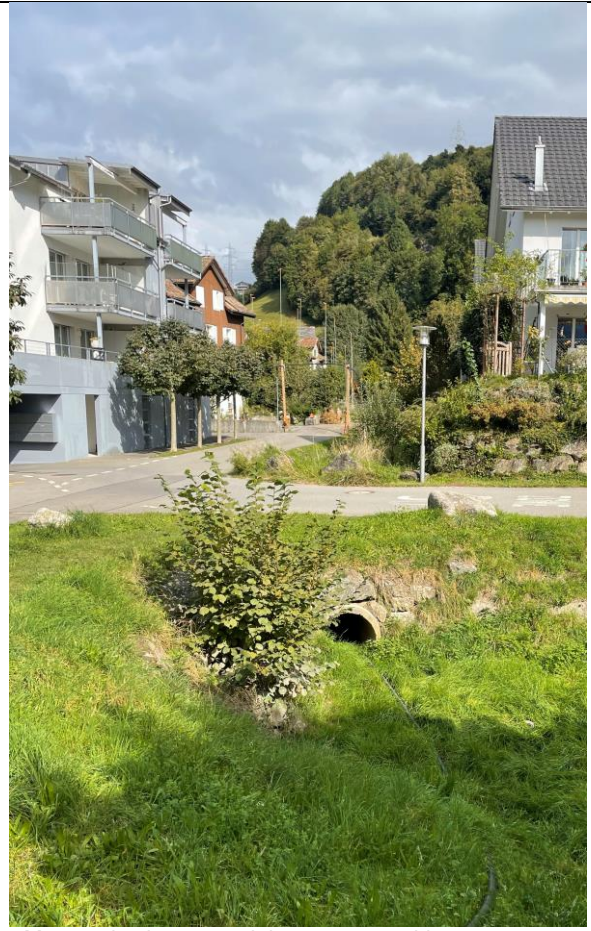


Abb. 21: Abschnitt 5 Eindolung unter Erschliessungsstrasse (Foto bachaufwärts R+K 04.10.2023)

Abwägung der relevanten Interessen

Aufgrund des VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 ist innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Es bestehen keine überwiegenden Interessen für eine Erhöhung des Gewässerraums. Das Interesse des Raumplanungsgesetzes wonach kompakte Siedlungen zu planen sind wird als überwiegend beurteilt. Eine Offenlegung dieses Durchstichs ist nicht beabsichtigt.

Fazit

Aufgrund der Eindolung (welche aktuell nur 1 m Durchmesser beträgt), kann es bei viel Wasser und Erosionen zu Verkläusungen resp. Verstopfungen und zu anschliessenden Überschwemmungen führen. Dieses Risiko wird aber als sehr unwahrscheinlich betrachtet, da es sich nur um eine mittlere Gefährdung handelt. Dieses Defizit wurde erkannt. Durch die Flurgenosenschaft Mettlen ist ein regelmässiger Unterhalt gewährleistet.

Aufgrund der kurzen Strecke, des Gewässerraums vom Abschnitt 4 sowie keine Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung wird beim Abschnitt 5 ein Gewässerraum festgelegt.

Der Gewässerraum beläuft sich im Abschnitt 5 auf 11.0 m

2.1.8 Abschnitt 6

| | | |
|---|---|--|
| Gewässername | Degenbalmbach | |
| Gewässernummer | 000-2290 (Fachschlüssel) | |
| Abschnitt | 6 Retentionsbecken | |
| Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend) | <input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV) | |
| Erhöhung | <input checked="" type="checkbox"/> auf gesamtes Retentionsbecken <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz <input type="checkbox"/> Gewässernutzung | <input type="checkbox"/> Revitalisierung <input type="checkbox"/> Schutzziele N+L |
| Reduktion | <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Dicht bebaut | <input type="checkbox"/> topografische Verhältnisse |



Abb. 22: Verortung Abschnitt 6

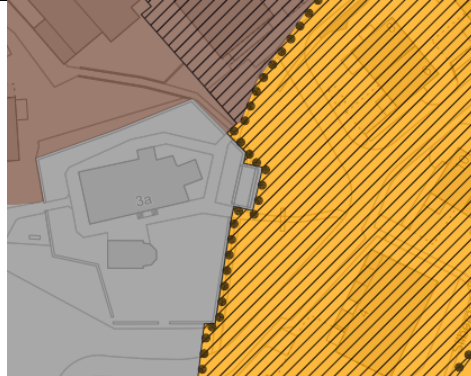
| | |
|-----------------------------|--|
| Ausgangslage | Es handelt sich um ein Retentionsbecken. |
| Erhebungsgrundlage | Amtliche Vermessung (Stand 05.04.2023) Im Rahmen dieser Interessensabwägung wurden keine Nachmessungen der Sohlenbreiten oder des Retentionsbeckens durchgeführt. |
| Gewässerrauminventar | Nicht vorhanden |

Ermittlung der relevanten Interessen

Lage

Der Abschnitt 6 liegt vollständig innerhalb der Wohnzone 3 und des rechtskräftigen GP Mettlen (RRB 1335/2007). Es handelt sich dabei um ein Retentionsbecken des Degenbalmbachs. Das Wasser des Bachs wird hier gesammelt und versickert.

Der Abschnitt ist nicht im Referenzdatensatz und Datensatzes der Ökomorphologie des AfG.



Luftbild

Das Retentionsbecken besteht aus einer zweigeteilten unüberbauten Grünfläche.

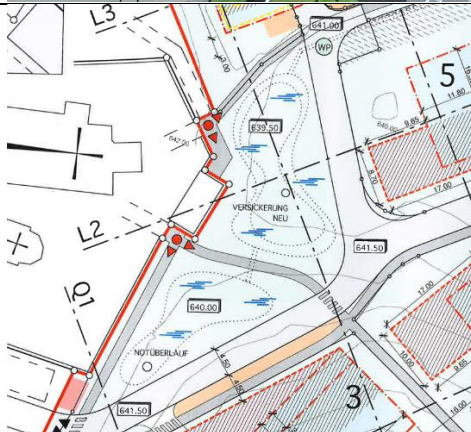


Gestaltungsplan Mettlen (RRB 1335, 16.10.2007)

Im Jahr 2007 wurde der Gestaltungsplan Mettlen vom Regierungsrat genehmigt (vor Inkrafttreten GSchG, GSchV). Innerhalb des Gestaltungsplans wurde der Bereich als «Retention» ausgeschieden. Es sind keine weiteren Nutzungen vorgesehen.

Die Bauten des GP Mettlen wurden bereits vollständig realisiert.

 Retention





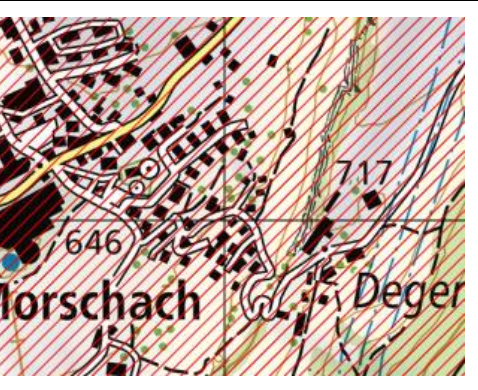
| | |
|--|--|
| <p>Landeskarte Der Abschnitt 6 (Retentionsbecken) des Degenalmbachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich. Auch in älteren Kartenwerken (Siegfriedkarte 1916) ist der Degenalmbach nicht als Gewässer dargestellt.</p> |  |
| <p>Gewässerrauminventar Der Abschnitt 6 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.</p> | |
| <p>Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der blauen (mittleren) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.</p> |  |
| <p>Hochwasserschutzpriorität Keine massgebenden Interessen vorhanden. Der Abschnitt wurde durch das AFG nicht untersucht, da es sich um keinen Abschnitt gemäss Referenzdatensatz handelt.</p> | |
| <p>Revitalisierung Keine massgebenden Interessen vorhanden. Es handelt sich um ein begrüntes Retentionsbecken.</p> | |
| <p>Gewässernutzung Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p> | |
| <p>Land- und Forstwirtschaft Keine massgebenden Interessen vorhanden.</p> | |
| <p>Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen: Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten. Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten. Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.</p> |  |



Abb. 23: Abschnitt 6 Retentionsbecken (R+K 11.09.2023)



Abb. 24: Abschnitt 6 Retentionsbecken (R+K 11.09.2023)



Abb. 25: Abschnitt 6 Funktionstüchtiges Retentionsbecken nach Starkregen (Gemeinde Morschach, 14.12.2023)



Abb. 26: Abschnitt 6 Funktionstüchtiges Retentionsbecken nach Starkregen (Gemeinde Morschach, 14.12.2023)

Bewertung der relevanten Interessen

Lage
Grösse
Hochwasser/Murgang
Hochwasserschutzpriorität
Revitalisierungspriorität
Land- und Forstwirtschaft
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Der Abschnitt 6 stellt das Retentionsbecken dar. Dieses wird nur bei Starkniederschlägen beansprucht. Es handelt sich um keinen klassischen Fliessgewässerabschnitt mit einer natürlichen Gerinsohle. Das Retentionsbecken wurde im Zuge der Überbauung des Gestaltungsplangebiets ebenfalls realisiert.

Aufgrund der Hochwasserschutzprioritäten der übrigen Gewässerabschnitte ist das Retentionsbecken zwingend notwendig. Damit können weitere Teile der Siedlung bei Starkniederschlägen geschützt werden. Der Abschnitt tangiert keine Land- und Forstwirtschaft.
Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.

Abwägung der relevanten Interessen

Es bestehen übergeordnete Interessen aufgrund des BLN-Gebiets und einer voraussichtlichen hohen Hochwassergefährdung. Das Retentionsbecken ist langfristig zu sichern. Mit dem Gestaltungsplan und der Unterhaltspflicht der Flurgenosenschaft Metteln ist dieses Ziel erreicht.

Es kann auch festgestellt werden, dass dem intensiven Niederschlag von Mitte Dezember 2023 das Retentionsbecken tadellos funktioniert hat nicht nicht zu Rückstau auf den Degenbalmbach geführt hat.

Fazit

Aufgrund der Notwendigkeit des Retentionsbeckens ist auch eine Ausscheidung des Gewässerraums notwendig.

Gemäss dem Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» des Umweltdepartements sind bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen. Eine weitere Erhöhung aufgrund der vorhergehenden Interessen des Gewässerraums erscheint nicht zweckmässig.

Der Retentionsbereich wird vollständig mit einem Gewässerraum überlagert.